

Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 2015

Vom 18. bis zum 23. 1. 2015 fand in Bad Hofgastein das 38. Internationale Kfz-Fachseminar statt. Trotz einer gleichzeitig in Salzburg veranstalteten internationalen Kfz-Fachmesse fanden rund 100 Teilnehmer den Weg in das verschneite Gasteinertal, das für unser Seminar nach wie vor einen idealen Tagungsort darstellt. Das Publikum setzte sich aus Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Versicherungsjuristen und Sachverständigen zusammen. In traditioneller Weise erfolgte die Begrüßung am Sonntagabend im Kursaal durch den Leiter des Seminars LStA (BMJ) Dr. Robert FUCIK. Nach den Grußworten des Präsidenten des LG Salzburg Dr. Hans RATHGEB, der auch die Grußbotschaft der österreichischen Richterinnen und Richter überbrachte, hieß der Bürgermeister von Bad Hofgastein Friedrich ZETTINIG die Besucher herzlich willkommen.

Die Eröffnung des Seminars erfolgte durch Präsident des OLG Wien i.R. Dr. Harald KRAMMER. In seiner Ansprache ging Dr. KRAMMER auf jene Gesetzesänderungen der

neuen Legislaturperiode ein, die wichtige Auswirkungen auf das Sachverständigenwesen haben. Sehr positiv zu sehen sei das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, das eine grundlegende Verbesserung des Rechtsschutzes beim Sachverständigenbeweis gebracht habe. Besonders zu erwähnen sei hier § 126 Abs 5 StPO, der dem Beschuldigten im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft das Recht einräumt, bei Kenntnis eines Befangenheitsgrundes und bei begründetem Zweifel an der Sachkunde des Sachverständigen einen Antrag auf Enthebung zu stellen, die Bestellung im Rahmen der gerichtlichen Beweisaufnahme zu verlangen oder eine besser qualifizierte Person zur Bestellung vorzuschlagen. Die Hebung des prozessualen Stellenwerts von Privatgutachten werde vom Sachverständigenverband sehr positiv gesehen. Eine Stärkung der Grundsätze der Waffengleichheit der Parteien und des fairen Verfahrens werde dadurch erreicht, dass nach § 222 Abs 3 StPO der Verteidiger seiner Gegenäußerung zur Anklageschrift ein

Privatgutachten anschließen und so eine Gegenmeinung zu dem Gutachten des von der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren beigezogenen Sachverständigen beibringen kann. Damit sei das Privatgutachten im Strafverfahren fest etabliert und es seien damit durchaus auch Rückwirkungen für das Zivilverfahren zu erwarten. Darüber hinaus habe der vom Verteidiger beigezogene Privatgutachter auch ein direktes Fragerecht bekommen (§ 249 Abs 3 StPO); er habe damit die Möglichkeit, aktiv auf die Ermittlung des Sachverhalts Einfluss zu nehmen. Wie bedeutsam diese Verbesserungen sind, werde wohl erst die Praxis zeigen. Mit einer weiteren Steigerung der Verfahrenskosten werde wohl zu rechnen sein. Den mehrfach geäußerten Bedenken einer Anscheinsbefangenheit des von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bestellten Sachverständigen werde jedenfalls effektiv entgegengewirkt.

Bei der Problematik der von der Justizbetreuungsagentur beigestellten Experten und Hilfsorganen fehle weiter eine gesetzliche Klärung über ihre verfahrensrechtliche Stellung und die Rechte der Parteien.

Bedauerlich sei beim Rückblick auf das vergangene Jahr vor allem der ergebnislose Verlauf der intensiven Gespräche zur Honorierung der Sachverständigen, die auf keinem einzigen Gebiet zu einem Fortschritt geführt haben. Sehr negativ sei das Scheitern der wohlbegründeten Forderung des Hauptverbandes auf Valorisierung der seit 2007 unveränderten festen Ansätze des GebAG; ein Umstand, der die Tarifsachverständigen – und daher auch die Kfz-Sachverständigen – hart treffe. Eine neue Zuschlagsverordnung sei trotz angespannter Budgetlage unbedingt erforderlich. Das Veto des Bundesministeriums für Finanzen habe in diesem Punkt nicht überwunden werden können.

Auf zwei Änderungen durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 betreffend das Gebührenrecht der Sachverständigen müsse hingewiesen werden: § 25 Abs 1a GebAG wurde insoweit geändert, als ab 1. 1. 2015 keine gänzliche und auch keine teilweise Befreiung von der Verpflichtung zur Kostenwarnung mehr zulässig ist. Diese Änderung sei grundsätzlich zu begrüßen, zumal für die Befreiung von der Warnpflicht im Gesetz kein Grund zu entnehmen war und daher zutreffend der Vorwurf der Willkür immer wieder erhoben wurde. Allerdings habe das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 auch § 25 Abs 3 Satz 2 GebAG geändert. Dadurch sei die Kürzungsvorschrift der Gebühren insofern modifiziert worden, als ab 1. 1. 2015 immer eine Kürzung um ein Viertel vorzunehmen sei, wenn der Sachverständige aus seinem Verschulden sein Gutachten mangelhaft oder nicht in der vorgegebenen Zeit, das heißt verspätet, erstattet. Diese Änderung sei aus der Sicht des Hauptverbandes als überschießend zu beurteilen.

Oberstes Ziel beim Sachverständigenbeweis sei, die bestmögliche Gewährleistung des Rechtsschutzes im Zivil- und Strafverfahren sicherzustellen; dazu sei eine umfassende Qualitätssicherung auch durch Intensivierung der Fortbildung durch Seminare des Verbandes sehr zu begrüßen.

Prof. Dipl.-Ing. Dr. Harald MEIXNER referierte am Montagvormittag über die „Möglichkeiten und Grenzen der fotogrammetrischen Bildauswertung“. Fotogrammetrie und Fernerkundung gehören zu den angewandten Wissenschaften, das Hauptaugenmerk liegt auf der praktischen Umsetzung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Realisierung technischer Verfahren. Nach einem historischen Abriss über die Entwicklung des Fachgebietes sowie einer Darstellung der physikalischen Grundlagen erfolgte eine ausführliche Behandlung der terrestrischen und luftgestützten Datenerfassungsverfahren. Bei den terrestrischen Verfahren kommt dem Einsatz von Laser-Scannern mit und ohne gleichzeitige Kameraaufnahme eine besondere Zukunftsbedeutung zur Erarbeitung von 3D-Modellen zu, allerdings erscheint der Kosten- und Zeitaufwand für Standardunfälle dafür derzeit noch deutlich zu hoch. Im Bereich der luftgestützten Erfassungsverfahren kommen vor allem Flächenflugzeuge, Hubschrauber und Drohnen (UAV) zur Anwendung, wobei der Einsatz von Drohnen durch die Änderungen im Luftfahrtgesetz samt Zulassungsverfahren durch die Austro Control nunmehr klar geregelt ist. Ein wichtiger Vortrag mit einer hohen Praxisrelevanz für die tägliche Kfz-Sachverständigenarbeit im Bereich der Unfallanalyse.

Dr. Dietmar DOKALIK, Oberstaatsanwalt, stellvertretender Abteilungsleiter im BMJ, beschäftigte sich in seinem Vortrag mit dem Urheber- und Persönlichkeitsrecht für Sachverständige. Bei den Persönlichkeitsrechten wurden der Bildnisschutz gemäß § 78 UrhG, der Anspruch gegen Veröffentlichung von Aufnahmen und Transskripten analog § 77 UrhG sowie der Datenschutz gemäß §§ 1 bis 9 DSGVO samt einschlägiger Judikatur umfassend behandelt. Im Bereich des Urheberrechts ist nach der Rechtsprechung davon auszugehen, dass Gutachten von Gerichtssachverständigen nicht als freie Werke im Sinne des § 7 UrhG gelten und damit grundsätzlich Werkschutz genießen. Eine Übergabe des Gutachtens stellt keine Veröffentlichung dar. Gemäß der OGH-Entscheidung vom 17. 11. 1987, 4 Ob 306/86, nimmt der Sachverständige mit der Übergabe an den Richter keineswegs billigend in Kauf, dass der Inhalt noch vor Erörterung des Gutachtens in einer öffentlichen Verhandlung über den prozessbeteiligten Personenkreis hinaus den Massenmedien und damit der Allgemeinheit zur Kenntnis kommt. Urheberrechte sind unübertragbar, der Sachverständige kann allerdings Nutzungsrechte einräumen. Wichtig ist die Beachtung von Werken anderer bei der Gutachtenserstellung, wie zB bei Verwendung von Plänen oder dergleichen aus dem Internet.

Am zweiten Tag hielt Dr. Johann KRIEGNER von der Arbeiterkammer Oberösterreich, Abteilung Konsumentenschutz, einen Vortrag über „Reparaturkostenberechnung und Wrackwertermittlung bei Kfz-Unfällen“. Ausgehend von den Grundlagen des Schadenersatzrechts wurden verschiedene Reparaturmöglichkeiten dargestellt, mit denen ein Totalschaden in vielen Fällen vermieden werden könnte. Neben der Verwendung von Gebraucht- statt Neuteilen stellte Dr. KRIEGNER auch die Möglichkeit einer bloß teilweisen Schadensbeseitigung zur Erreichung der Betriebs- und Verkehrssicherheit als Möglichkeit für den

Geschädigten zur Reduktion der Reparaturkosten und damit zur Vermeidung von Totalschäden zur Diskussion. Als Konsequenz des Grundsatzes der Naturalrestitution gemäß § 1332 ABGB leitet KRIEGNER eine Pflicht zur Berücksichtigung allfälliger geringerer Reparaturkosten ab; der Sachverständige sollte die konkrete Reparaturvariante bereits im Vorhinein mit dem Geschädigten besprechen bzw. im Gutachten berücksichtigen. Unter Hinweis auf die allgemeinen Beweislastregeln, wonach der Geschädigte den Beweis für die Höhe des Ersatzanspruches erbringen muss, plädiert KRIEGNER – nach deutschem Vorbild im Sinne der Waffengleichheit – für eine Beauftragung des Sachverständigen durch den Geschädigten, vor allem auch deshalb, weil dann ein allfälliges Abhängigkeitsverhältnis des Sachverständigen zum Versicherer weitgehend ausgeschlossen werden könnte.

Den österreichischen Kfz-Handel in Theorie und Praxis stellte Jürgen WAIS (MA) bei seinem Nachmittagsvortrag dar. Anschließend an einen mit umfangreichen statistischen Daten fundierten Branchenüberblick wurden die Besonderheiten von Tages- und Kurzzulassungen bei Neufahrzeugen behandelt. Weiters wurden die Auswirkungen und Probleme der ab 1. 6. 2013 geltenden Schirm- oder Vertikal-Gruppenverordnung für die Automobilbranche dargestellt. Der Import von Kraftfahrzeugen sowie die Berechnung der sich daraus ergebenden Steuern und Abgaben stellten einen weiteren Schwerpunkt des praxisrelevanten Vortrages dar. Schließlich wurde auch auf die Probleme bei der Gebrauchtwagenbewertung aus Händlersicht samt den verschiedenen Bewertungsinstrumenten eingegangen.

Einen Vortrag zu „Gewährleistungs- und Haftungsfragen beim Kfz-Kauf“ hielt am Dienstagabend Univ.-Prof. Dr. Martin SPITZER vom Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien. Nach Darstellung des rechtlichen Bezugsrahmens und des Verbraucherbegriffs wurden zunächst die Fragen der Mangelhaftigkeit samt den bedungenen Eigenschaften, den objektiv berechtigten Käufererwartungen sowie der Beweislast gemäß § 924 ABGB behandelt. Einen zentralen Teil des Vortrages nahmen die primären und sekundären Gewährleistungsbehelfe ein. Verbesserung und Austausch wurden ebenso wie die Preisminderung und Wandlung anhand von zahlreichen Kfz-Fällen aus der Rechtsprechung ausführlich besprochen. Sicherlich in Erinnerung werden die spannenden Entscheidungen samt unterschiedlichen Begründungen des BGH und des OGH zum Thema „Dieselpartikelfilter“ bleiben. Die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten sowie die Haftungen samt der Produkthaftung rundeten diesen ausgezeichneten Vortrag ab.

Anschließend an dieses Abendreferat erfolgte, ebenso wie im letzten Jahr, ein „Fachsimpeln“ mit Würsteln und Schankbier im Foyer des Kursaals. Bei sehr guter Stimmung entwickelten sich auch diesmal wieder interessante Gespräche, die in den angrenzenden Lokalitäten ihre Fortsetzung fanden.

Am Mittwoch übernahm Dr. Sabine LÄNGLE, Richterin am LGZ Wien, die Leitung des Seminars.

„Unerwartetes als Gefahr erkennen“, darüber referierte Dr. Wolf-Dietrich ZUZAN am Mittwochvormittag. Um einer unbekanntem Gefahr begegnen zu können, muss man zuerst konkrete Erwartungen bilden und ein Bedrohungsszenario zeichnen, damit man in die Lage versetzt wird, sich etwas dagegen zu überlegen. Gegen Unerwartetes schützen kann man sich nur dann, wenn man rechtzeitig Erwartungen ausbildet, wie das beispielsweise bei der Aus- und Fortbildung für Kraftfahrer der Fall ist. Bei der „self-explaining road“ wird versucht, die Straßen so zu gestalten, dass sie zutreffende Erwartungen generiert; die Straße führt den Verkehrsteilnehmer durch ihre optische Gestalt, er versteht sofort, was er tun soll und wie er sich richtig verhalten soll. Besonders beeindruckend waren die Ergebnisse einer Untersuchung, die Dr. ZUZAN im Rahmen eines verkehrspsychologischen Gutachtens zu einem Unfall auf der A10 durchführte. Ein auf der Überholspur geparktes Fahrzeug konnte vom herannahenden Lenker objektiv erst in einer Entfernung von etwa 100 m als stillstehendes Objekt wahrgenommen werden; zu diesem Zeitpunkt war die Vermeidbarkeit einer Kollision trotz prompter Reaktion nicht mehr gegeben. Diese Untersuchung zeigt sehr gut, dass die verkehrspsychologische Relativierung bzw. die Einholung von verkehrspsychologischen Hilfsgutachten bei Auffahrunfällen gerade auf Autobahnen sowohl im Straf- als auch im Zivilbereich notwendig wären, zumal derartige Unfälle in der Praxis häufig alleine im Hinblick auf das Primat des Fahrens auf Sicht gestützt behandelt werden.

Am Abend des dritten Seminartages hielt Professor Dr.-Ing. Dieter ANSELM einen Vortrag zum Thema „Crash-Sicherheit und Kfz-Unfallinstandsetzung“. Vergangene und zukünftige Sicherheitseinrichtungen, Crash-Test sowie die Abhängigkeit der Reparaturkosten von der Aufprallgeschwindigkeit wurden ausführlich behandelt. Einen wichtigen Teil des Vortrages nahm die Darstellung der Karosseriebauweisen, von der klassischen Chassis-Bauart über Space-Frame- und Hybridlösungen bis hin zum Monocoque, ein. Die Vorgangsweise bei der Schadensanalyse, die Aspekte einer fachgerechten Unfallreparatur, kostensparendes Schadenmanagement sowie die Grenze der Instandsetzbarkeit rundeten dieses exzellente und sehr umfangreiche Referat ab, für das die Zeit leider viel zu knapp wurde. Vielleicht ist ja eine Fortsetzung dieses spannenden Themas mit Prof. ANSELM in einem zweiten Teil beim Seminar im nächsten Jahr möglich.

Über „Aktuelle Fragen zur Befundaufnahme des Sachverständigen“ referierte Mag. Johann GUGGENBICHLER, Richter des OLG Wien und Rechtskonsulent des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland, als erster Vortragender am Donnerstag. Er wiederholte und vertiefte dabei viele der Grundlagen aus dem Grundkurs für Sachverständige. Sehr interessant war, dass vielen üblichen Vorgangsweisen und Tätigkeiten von Sachverständigen jede gesetzliche Grundlage fehlt und das Sachverständigenwesen trotzdem sehr gut funktioniert. Auf die 2014 überarbeiteten Ständesregeln mit all den neu festgeschriebenen Grundsätzen zum Ausgleich der fehlenden gesetzlichen Regelungen wurde eingegangen. Auch span-

nende Themen wie Datenschutz, Opferschutz, Einfluss der Parteien auf Inhalt und Umfang der Befundaufnahme, Dokumentation und Aufbewahrung von Unterlagen, Befangenheit, Hinweis- und Anzeigepflicht sowie Haftungsfragen wurden behandelt und vertieft. In der abschließenden Diskussion wurden dann noch das für die Fachgruppe Kfz-Wesen so wichtige Thema „Probefahrt, Probekennzeichen und Haftpflichtversicherung“ angesprochen. Hier wurde zugesagt, dass sich der Verband dieses Themas in nächster Zeit annehmen werde.

„Beschädigung an Leichtmetallrädern für Kraftfahrzeuge – Grenzen der möglichen Aufbereitung“: Dipl.-Ing. (FH) Stefan DITTMAR, Teamleiter Räder, TÜV Süd Product Service GmbH, hielt einen sehr ausführlichen Vortrag. So wurden die Grundlagen der Rädertechnik, die Beschreibung der Prüfverfahren zur Beurteilung der Radlebensdauer und die Darstellung geltender internationaler Vorschriften, Normen und Richtlinien zur Reparatur umfassend dargestellt, um dann daraus als zulässig erachtete Aufbereitungsmaßnahmen abzuleiten. Die Situation auf dem Markt, wonach diverse Reparaturfirmen Reparaturen anbieten, die die Radlebensdauer erheblich herabsetzen, und dann noch mit Güte- oder Prüfsiegeln für diese unzulässigen Reparaturen werben, wurde erörtert. Die Reparatur von schweren Deformationen, das Erhitzen des Rades, die Rückformung, Schweißarbeiten und mechanische Nachbearbeitung führen zu nahezu 40 % Verlust an Materialhärte und verringern die Radlebensdauer um bis zu 90 %. Zusammenfassend wurde herausgearbeitet, dass eine fachgerechte Aufbereitung bis zu einer maximalen Beschädigungstiefe im Grundmetall von 1 mm und nur im Bereich von 50 mm in radialer Richtung, ausgehend vom Außenhorn, zulässig ist. Deformationen und Risse dürfen aus der Sicht der Räderexperten des TÜV Süd nicht instand gesetzt werden. Zum Abschluss wurde noch ein Ausblick auf neue Bauarten und Werkstoffe gewährt.

Am Abend brachte uns Ludwig GWERCHER, Kfz-Mechanikermeister und Gerichtssachverständiger aus Tirol, mit einem Vortrag über „Reparaturkosten und Kalkulation bei Nutzfahrzeugen“ die Besonderheiten bei der Begutachtung von LKW-Schäden nahe. Besprochen wurden der grundsätzliche Ablauf einer Fahrzeugbesichtigung sowie die zu erhebenden Daten für die Kalkulation und Bewertung eines Nutzfahrzeuges. Auf die Fakten für die Bewertung eines LKW, wie Kaufpreis, Abgasnorm, spezielle Sonderausstattung, Zustand der Bereifung, (regionale) Marktgängigkeit und allfällige aufwändige Umbauarbeiten, wurde eingegangen. Anhand von Lichtbildern wurden die Grundlagen der Einteilung für Anhänger und Sattelanhänger wie Bauform und Funktion, Anzahl der Achsen, Art des Aufbaues, Plateauformen dargestellt und typische Schadensbilder anschaulich gemacht, wobei speziell auf Reparaturen an Kühl- und Frischdienstaufbauten sowie auf die Vermessung und Rahmeninstandsetzung eingegangen wurde.

Am Vormittag des letzten Tages referierten Min.-Rat a.D. Dipl.-Ing. Heinz LUKASCHEK, Zivilingenieur für techni-

sche Physik und Gerichtssachverständiger, sowie Dipl.-Ing. Friedrich BAUER, ZIZALA Lichtsysteme GmbH, über „Alte und neue Beleuchtungssysteme, kritisch betrachtet“. Im ersten Teil ging Dipl.-Ing. LUKASCHEK, ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen bei Kfz-Leuchten und Scheinwerfern, auf die verschiedenen Lichtquellen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr ein. Der bedeutendste Einflussfaktor bei Unfallsituationen stellt die Blendung dar, wobei hier zumeist von der „physiologischen Blendung“ gesprochen wird, bei der die Wahrnehmung von Kontrasten objektiv vermindert wird. Ausführungen über die Messtechnik und die Befundaufnahme bei der Erstattung von lichttechnischen Gutachten sowie ausführliche Unfallbeispiele, bei denen lichttechnische Faktoren eine bedeutende Rolle gespielt haben, rundeten den ersten Teil ab. Im zweiten Teil stellte Dipl.-Ing. Friedrich BAUER aus der Sicht eines international führenden Kfz-Beleuchtungsunternehmens die Entwicklung von der Bilux-Lampe über Halogen-, Xenon- und LED-Systemen bis hin zur neuen Laserlichttechnik dar. Einen Quantensprung im Bereich der Kfz-Beleuchtung sind sicherlich die derzeit bereits verbauten Matrix-Fernlichtsysteme, mit denen es durch gezielte blitzschnelle Bildung von Kernschatten möglich ist, bestimmte Objekte (wie zB entgegenkommende Fahrzeuge) zu „entblenden“ und die übrigen Beleuchtungsbereiche weiterhin mit Fernlicht auszustrahlen. Für die Unfallanalyse ergeben sich dadurch sicherlich neue Herausforderungen, zumal die konkrete zum Unfallzeitpunkt gegebene Ausleuchtung in vielen Fällen nicht mehr exakt bestimmt werden kann; eine Speicherung der aktivierten Beleuchtungszustände im Kfz findet derzeit nicht statt.

Als Rahmenprogramm fand diesmal am Mittwochabend ein Besuch im Alpengasthof „Hauserbauer“ auf 1.080 m Seehöhe statt. Bei Glühwein und Punsch genossen wir einen traumhaften Blick von der Terrasse hinunter ins Gasteinertal, um uns anschließend den kulinarischen Köstlichkeiten rund um Schweinshaxen und Spinat-Kaspressknödel zu widmen.

Das nächste (39.) Kfz-Seminar findet **ab 17. 1. 2016** wieder in Bad Hofgastein statt. Eine Information über die gewünschte Seminardauer wird die Auswertung der Feedback-Bögen ergeben. Allen Vortragenden sei für ihre exzellenten Referate und für ihr Engagement herzlich gedankt; den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist für die zahlreichen Diskussionsbeiträge ebenfalls bestens zu danken. Ein besonders herzlicher Dank gebührt LStA Dr. Robert FUCIK sowie Dr. Sabine LÄNGLE für die hervorragende Leitung des Kfz-Seminars; Dr. LÄNGLE konnte die Sympathien der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehr rasch für sich gewinnen.

Den reibungslosen Ablauf des bestens organisierten Seminars verdanken wir den Mitarbeiterinnen des Verbandes, insbesondere Frau Maria OBERMAIER und Frau Sonja WURZER – herzlichen Dank!

Dr. Wolfgang PFEFFER
Ing. Martin FREITAG